



Presseinformation

23. April 2020, PI 28

Mundschutz beim Autofahren

Darauf müssen Autofahrer jetzt achten

Ab Montag den 27. April gilt in Hessen eine landesweite Maskenpflicht zum Beispiel in Geschäften oder im ÖPNV. Doch was bedeutet das für Autofahrer?

Jürgen Lachner, Vorstandsmitglied für Verkehr, Umwelt und Technik im ADAC Hessen-Thüringen und Fachanwalt für Verkehrsrecht weist darauf hin: „Wer sich mit einem Mundschutz hinter das Steuer eines Kraftfahrzeugs begibt, muss darauf achten, dass die wesentlichen Gesichtszüge weiterhin erkennbar sind. Ansonsten droht ein Bußgeld.“

Wesentlich hierfür sind die Bestimmungen des Paragraphen 23 der Straßenverkehrsordnung (§23 StVO). Ob das Tragen einer Maske hinter dem Steuer geahndet wird, ist immer eine Einzelfallentscheidung des zuständigen Beamten. Wer trotzdem eine Maske tragen möchte, beispielsweise weil er in einem Carsharing-Fahrzeug nachfolgende Fahrer nicht gefährden möchte, sollte darauf achten, dass die Maske Sicht und Gehör nicht beeinträchtigt.

Gerade Brillenträger können beim Tragen einer Maske Probleme mit beschlagenen Gläsern bekommen. Wer hingegen alleine im eigenen Auto sitzt, sollte auf das Tragen einer Maske verzichten. Hierfür besteht nach derzeitigem Stand keine Notwendigkeit.

Weitere Infos: <https://www.adac.de/news/corona-faq/>

Pressekontakt

Oliver Reidegeld

T +49 69 66 07 85 00

oliver.reidegeld@hth.adac.de

**ADAC
Hessen-Thüringen e.V.**

Unternehmenskommunikation

Lyoner Straße 22
60528 Frankfurt
T +49 69 66 07 85 00
F +49 69 66 07 85 49

presse@hth.adac.de

- > [adac.de/hth](https://www.adac.de/hth)
- > [facebook](#)
- > [twitter](#)
- > [Instagram](#)
- > [YouTube](#)
- > [Presseportal](#)